



Die Stadt Stein erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte  
der Stadt Stein  
(Notunterkunftsgebührensatzung - NUGS)**

vom 28. Februar 2019

**§ 1  
Begriffsbestimmung**

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Stein in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen, die die Stadt Stein im Bedarfsfalle anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

**§ 2  
Gebührentatbestand**

Die Stadt Stein erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelage benutzt (s. § 2 Abs. 2 Benutzungssatzung).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 3 Abs. 1 Benutzungssatzung).

**§ 4  
Gebührenmaßstab**

Maßstab der Gebühren ist die zur Benutzung zugewiesene Wohnfläche und die Dauer des Aufenthaltes. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Gemeinschaftseinrichtungen und bestimmungsgemäß genutzte Abstellräume außer Ansatz.

## **§ 5 Gebührensätze**

- (1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller der Stadt Stein entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere
- die Nettomiete
  - die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung,
  - alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer übernommen werden.
- (2) a) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft in der Hauptstr. 53 in Stein beträgt pro Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche 6,00 €  
b) Die Betriebskostenpauschale/Monat beträgt 100,00 €  
c) Die Heizkostenpauschale/Monat beträgt 50,00 €

## **§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 mit dem entsprechenden Teilbetrag/Nutzungstag angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohnegelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohnegelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Stein, den 28. Februar 2019  
Stadt Stein

gez. Krömer

Kurt Krömer  
Erster Bürgermeister